

391/AB

Zu den aus der beiliegenden Ablichtung der gegenständlichen Anfrage ersichtlichen Fragen führe ich - nach Kontaktaufnahme mit der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt - folgendes aus:

Zur Frage 1 :

Nach den Ausführungen der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt kann die vorliegende Angabe (die sich in einem Artikel der "Kleinen Zeitung" vom 19.3.1996 wiederfindet), daß in den genannten Fällen eine Versehrtenrente nur in vier von 24 Fällen gewährt wurde, nicht bestätigt werden.

Die Anstalt hat aus diesem Grunde zu den vorwiegend in Kärnten aufgetretenen Berufskrankheiten Nr.27a (laut Liste, Anlage 1 zum ASVG; Asbeststaublungenerkrankung-Asbestose mit objektiv feststellbarer Leistungsminderung von Atmung oder Kreislauf) und Nr.27b (bösertige Neubildungen der Lunge, des Rippenfelles und des Bauchfelles durch Asbest) folgende Berichtigung vorgenommen: Vom Jahre 1970 bis April 1996 wurden in Kärnten 139 Asbestoseerkrankungen angezeigt. Davon waren 103 Versicherte in den betreffenden Gemeinden (Eberstein, Klein St.Paul und Hüttenberg) asbeststaubexponiert.

In 61 Fällen wurden Renten zuerkannt: in 52 Fällen kam es zur Zuerkennung einer Versehrtenrente, wobei in 14 Fällen nach dem Tod des Beziehers einer Versehrtenrente Hinterbliebenenrenten ausbezahlt wurden. In 9 Fällen wurden unmittelbar Hinterbliebenenrenten zuerkannt.

In 29 Fällen dieser Zuerkennungen lag eine Berufskrankheit der laufenden Nr.27b vor. Von diesen 29 Fällen stammen 28 aus dem Bereich der betroffenen Gemeinden des Götschitztales.

Zur Frage 2:

In 75 Fällen wurde der Leistungsanspruch abgelehnt: In 5 Fällen war der Versicherte beruflich keiner Asbeststaubexposition ausgesetzt (diese Versicherten waren nicht in den betroffenen Gemeinden beschäftigt); in 14 Fällen konnte keine Berufskrankheit (kein durch Asbest verursachtes Krankheitsgeschehen) festgestellt werden. In 45 Fällen war die gesetzlich normierte Voraussetzung (objektiv feststellbare Leistungsminderung von Atmung oder Kreislauf) noch nicht gegeben und ist somit der Versicherungsfall noch nicht eingetreten. In diesen 45 Fällen werden die Versicherten jedoch von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt von Amts wegen weiterhin betreut und zu Nachuntersuchungen eingeladen. In diesen 45 von den 75 Fällen könnte es daher bei einer Verschlimmerung der Leistungsminderung von Atmung oder Kreislauf noch zu einer Anerkennung als Berufskrankheit kommen.

In 11 Fällen wurden die Hinterbliebenenleistungen abgelehnt, weil der Tod nicht Folge einer beruflich verursachten Erkrankung an Asbest war.

Ein Fall wurde zuständigkeitsshalber an die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter abgetreten, in 2 Fällen ist das Leistungsfeststellungsverfahren noch im Gange.

Zur Frage 3:

Gründe für die bescheidmäßige Ablehnung einer Anerkennung als Berufskrankheit waren :

- das Fehlen einer beruflichen Asbeststaubexposition (in 5 Fällen)

- es konnte kein durch Asbest verursachtes Krankheitsgeschehen festgestellt werden (in 14 Fällen)
- die gesetzliche Voraussetzung (objektiv feststellbare Leistungsminderung von Atmung oder Kreislauf) lag noch nicht vor (in 45 Fällen)

Zur Frage 4:

Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt trifft ihre Feststellungen nur aufgrund fachspezifischer Gutachten. Seitens der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt ist in keinem Fall mit eindeutiger Asbestose-Diagnose bei langjährigem beruflichen Kontakt mit Asbest eine negative Entscheidung ergangen.

Ablehnende Entscheidungen ergingen aus dem Grunde, weil der Versicherete entweder keiner beruflichen Asbeststaubexposition ausgesetzt war oder weil sich die gemeldete Krankheit bei genauer Begutachtung als kein durch Asbest verursachtes Krankheitsgeschehen feststellen ließ oder weil die gesetzliche Voraussetzung (objektiv feststellbare Minderung von Atmung oder Kreislauf) noch nicht vorlag.

Zur Frage 5:

Als Bundesminister für Arbeit und Soziales habe ich als oberste Aufsichtsbehörde die Gebarung der (nach den Grundsätzen der Selbstverwaltung eingerichteten) Versicherungsträger zu überwachen und darauf hinzuwirken, daß im Zuge dieser Gebarung nicht gegen Rechtsvorschriften verstößen wird. Sofern behauptete Rechtswidrigkeiten in einem bescheidförmig zu erledigenden Verwaltungsverfahren oder in einem gerichtlichen Leistungsstreitverfahren (wie im Falle der Leistung von Versehrtenrenten) geprüft werden, bleibt füraufsichtsbehördliche Maßnahmen kein Raum. Ich bin von Gesetzes wegen weder ermächtigt, in laufende Verfahren einzugreifen, noch kann ich - auch nicht im Nachsichtswege - Anspruchswerbern zu einer Leistung aus der Unfallversicherung verhelfen.

Zur Frage 6:

Hiezu möchte ich anmerken, daß bereits einige gleichlautende parlamentarische Anfragen und Beantwortungen zu dieser Thematik ergangen sind. Ich kann nur wiederholen, daß tatsächlich eine laufende Anpassung der Liste der Berufskrankheiten an die Gegebenheiten moderner Produktionsabläufe erfolgt. In diesem Zusammenhang verweise ich auf den Ministerialentwurf einer 53. ASVG-Novelle. Die Einbeziehung neuer Berufskrankheiten in die Liste kann selbstverständlich nur auf Basis gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisse erfolgen.